

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen

Zürich. *Kantonale Fürsorgedirektion.* Auf dem Gebiet der öffentlichen Armenpflege sind zu erwähnen zwei Kreisschreiben der Bundesbehörden betr. die Anwendung des schweizerisch-deutschen Fürsorgevertrages, sowie der schweizerisch-französischen Unterstützungskonvention.

Die Geschäftsbelastung der Fürsorgedirektion blieb gegenüber derjenigen des Vorjahres trotz der wirtschaftlichen Hochkonjunktur praktisch unverändert. Die allseits willkommenen Mitteilungsblätter an die Gemeindefürsorge sind fünfmal erschienen und befaßten sich mit verschiedenen Fragen der praktischen Armenfürsorge und verwandter Gebiete, so zum Beispiel mit den Auswirkungen der Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes, sowie mit der Praxis der Gerichte zu Art. 217 des Strafgesetzbuches über die Vernachlässigung der Unterstützungspflicht. – Die Zusammenarbeit der Fürsorgedirektion mit privaten Hilfswerken wurde intensiv gepflegt.

Von der Fürsorgedirektion als kantonaler Zentralstelle für die Auslandschweizerhilfe und den Gemeindefürsorgestellen wurden auf Rechnung des Bundes, außerkantonalen Fürsorgebehörden und zu eigenen Lasten 451 hilfsbedürftige Rückwanderer betreut, 180 Kantonsbürger und 271 Angehörige anderer Kantone. Die Hilfeleistungen betrafen nur noch vereinzelt neu heimgekehrte Auslandschweizer, sondern mehr solche, die wegen teilweiser oder gänzlicher Arbeitsunfähigkeit seit Jahren der Betreuung bedürfen.

Die zürcherischen Armenpflegen befaßten sich im Jahre 1954 mit insgesamt 19 764 Unterstützungsfällen und wendeten hierfür Fr. 20 895 876.– auf. Im Jahre 1953 waren es Fr. 20 658 829.–. An die Unterstützungsauslagen erhielten die Armenpflegen von anderen Gemeinden und Kantonen sowie aus andern Rückerstattungsquellen Fr. 9 073 479.–. Die provisorischen Erhebungen für das Jahr 1955 zeigen gegenüber 1954 nur geringe Abweichungen *Der Armenhilfe kommt fürsorgerisch und zahlenmäßig gesehen, trotz dem Einsatz anderer sozialpolitischer Maßnahmen, nach wie vor erhebliche Bedeutung zu.* – Zu größeren Diskussionen gab die Frage der Unterstützungszuständigkeit gegenüber solchen Familien Anlaß, bei denen nach dem neuen Bürgerrechtsgesetz des Bundes ein Teil der Familienangehörigen das Bürgerrecht des Aufenthaltsstaates, die übrigen aber die Staatsangehörigkeit eines andern Staates besitzen. Die Konferenz der kantonalen Armendirektoren setzte sich für die Anwendung des Bürgerrechtsprinzipes mit Aufteilung der Unterstützungsauslagen nach Köpfen ein. Diese Lösung wurde mit Westdeutschland und Frankreich denn auch vereinbart.

Die Unterstützungen an Kantonsbürger machen pro 1954 Fr. 12 941 549.– (prov. pro 1955 Fr. 12 107 749.–). Die über die Fürsorgedirektion für die in andern Kantonen wohnhaften Zürcher Bürger vermittelten Unterstützungen betreffen 409 Fälle, während in 302 Fällen von Doppelbürgern der Hälfteanteil einzufordern war. Ferner vermittelte das Amt bei 127 diesbezüglichen Vorlagen die Hilfeleistungen für die im Ausland lebenden bedürftigen Bürger.

Zuständigkeit. Zur Auslegung der Vorschriften des zürcherischen Armengesetzes über die Zuständigkeit der Gemeinden hatte sich die Direktion in 133 Fällen zu äußern, wovon 78 durch Rechtsauskunft, Anerkennung der Unterstützungspflicht oder durch Vergleiche ihre Erledigung fanden, während andere Streitfälle sonstwie abgeschrieben werden konnten, sieben Fälle aber auf dem Rekurswege an den Regierungsrat gezogen wurden. Von 11 Rekursen, inklusive 4 Fälle vom Vorjahre, wurden 8 abgewiesen, 2 gutgeheißen, 1 blieb unerledigt. Gegen 5 bezirksrätliche Beschlüsse betr. Art und Maß von Hilfeleistung gingen Rekurse an die Fürsorgedirektion ein. Die erledigten Fälle betrafen die Zulässigkeit von Anstaltsversorgung, Kostgeldfragen und angehobene Betreuung für rückständige Alimente. – Die nach Abzug aller Einnahmen und Rückerstattungen verbliebenen Nettoausgaben der Gemeindefürsorge stellen sich auf Fr. 10 879 004.– und erheischen einen Staatsbeitrag von Fr. 2 248 858.–.

51 Gemeinden erhielten mehr als 80% ihrer Auslagen vom Staat vergütet, 33 Gemeinden gingen ganz leer aus.

Konkordat. Pro 1955 legten die zürch. Armenpflegen zusammen Fr. 1 638 352.— für die im Kanton Zürich wohnhaften unterstützten Angehörigen von Konkordatskantonen aus. Diesen Aufwendungen stehen die Auslagen der andern Konkordatskantone für die dort unterstützten Zürcher Kantonsbürger im Betrage von Fr. 3 735 000.— gegenüber. Das Verhältnis ist sich sozusagen seit dem Beitritt von Zürich zum Konkordat mit rund 1 zu 5 immer gleichgeblieben.

Außerhalb der konkordatlichen Regelung betreuten die zürcherischen Armenpflegen auf fremde Rechnung in 3581 Fällen Angehörige anderer Kantone und Ausländer mit Auslagen von zusammen Fr. 4 166 482.—. Dazu kommen Fr. 147 178.— an freiwillige Zuwendungen als Zulagen zu den heimatlichen Hilfeleistungen. An diese freiwilligen Spenden der Armenpflegen und Hilfsvereine vergütete der Staat Fr. 40 000.—. Diesem liegt auch die Pflicht ob, bedürftige Ausländer zu unterstützen, soweit die wohnörtliche Fürsorgepflicht auf staatsvertraglichen Vereinbarungen beruht. Außerdem erstreckt sich die staatliche Fürsorge auf die Pflegeaufwendungen für kranke Angehörige anderer Kantone, sofern hier nicht das Konkordat zur Anwendung kommt. Auch die notwendige Unterstützung während der Dauer eines Heimschaffungsverfahrens gehen zu Lasten des Staates. Dieser hatte aus allen diesen Titeln pro 1955 Fr. 3 247 795.— auszulegen, abzüglich Fr. 74 926.— der eingegangenen Rückerstattungen. — Für die von den Gerichten angeordneten Fürsorgemaßnahmen fielen zu Lasten des Staates netto Fr. 26 072.—, ferner kommen hinzu die Zuwendungen an die Krankenanstalten. Alle erwähnten Ausgabeposten ergeben eine Gesamtbelastung des Staates für Kantonsfremde von Fr. 6 108 62.—. Neben den ganz oder teilweise zu Lasten des Staates gehenden Fällen und dem gesamten Verkehr in konkordatlichen Angelegenheiten behandelte die Direktion außerkonkordatlich 2019 Gesuche, wozu noch in 615 Fällen Gesuche an ausländische Behörden kommen.

Wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit und wegen Verweigerung ausreichender Hilfe durch die Heimatgemeinden beschloß der Regierungsrat, gestützt auf Art. 45 BV, 25 armenrechtliche Heimschaffungen und Wegweisungen, von denen 18 vollzogen wurden. Von früher getroffenen Wegweisungen konnten 13 vollständig aufgehoben werden. Auf einen staatsrechtlichen Rekurs gegen die Wegweisung ging das Bundesgericht nicht ein. — Die Ausweisungen von Ausländern erstreckten sich auf 17 Personen, von denen sich 10 der Maßnahme durch freiwilligen Wegzug entzogen. Zwei früher ausgesprochene Landesverweisungen konnten sistiert werden. *R. C. Z.*

Ich trage meinen Bruder

Auf steiler Straße traf ich jüngst ein Mädchen,
Den kleinen Bruder auf dem Rücken tragend.
„Ei“ sagt' ich, „Kind, da trägst du eine schwere Last!“
Drauf sieht verwundert mich das Mädchen an
Und spricht: „Mein Herr, ich trage keine Last,
Ich trage meinen Bruder.“

Ich stand betroffen. Tief hat sich das Wort
Des tapfren Kindes mir ins Herz gegraben.
Und immer, wenn die Not der Menschen mich bedrückt
Und mir wie eine schwere Last den Mut will rauben,
So mahnt des Mädchens Antwort mich und tröstet:
„Du trägst ja keine Last, du trägst doch deinen Bruder.“